

## BGE 12 I 582

Bundesgericht (BGE), 1886-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_12\\_I\\_582](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_12_I_582)

FR: ATF 12 I 582

IT: DTF 12 I 582

### Volltext

84. Urtheil vom 9. Oktober 1886 in Sachen Christen gegen France industrielle. A. Durch Urtheil vom 28. Mai 1886 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: 1. Es sei die Beklagte gerichtlich verhalten, an Kläger die Summe von 6000 Fr. nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 20. April 1885 zu bezahlen; mit allen weitem Rechtsbegehren sei dagegen der Kläger abgewiesen. 2. Trage Beklagte sämtliche dieses Prozesses wegen ertragenen Kosten und habe sie daher an den Kläger eine Prozeßkostenvergütung zu leisten von 249 Fr. 60 Cts. 3. u. 4. u. s. w. B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Litisdenunziatin der Beklagten, die Versicherungsgesellschaft La France industrielle in Paris, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung erheblich zu reduzieren, unter Kostenfolge. Der klägerische Vertreter dagegen erklärt, er schließe sich der gegnerischen Weiterziehung an und beantrage, es sei seinem Klienten, richterliches Ermessen vorbehalten, die Klagesumme von 15,000 Fr. sammt Verzugszins zuzusprechen, unter Folge sämtlicher Kosten. Die Beklagte ist, trotz gehöriger Ladung, nicht vertreten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Akten Folgendes hervorzuheben: Der im Jahre 1845 geborene Kläger war seit 1873 bei der Rigibahngesellschaft in Luzern mit einem durchschnittlichen Jahresverdienste von circa 800 Fr. als Bahnwärter angestellt. Am 11. Januar 1884 war er auftragsgemäß damit beschäftigt, eine östlich von der Bahnlinie der Beklagten gelegene, fast senkrechte Nagelfluhwand, die sogenannte Mätzliwand, von welcher häufig Steine abbröckelten und auf das Bahngleise herunterfielen, von losen Steinen, durch Herunterschlagen derselben, zu säubern. Diese Arbeit war vom eidgenössischen Eisenbahndepartement im Interesse der Sicherung des Bahnverkehrs verlangt worden. Während der Kläger, an einem von oben gehaltenen Seile in der Luft schwebend, mit dieser Arbeit beschäftigt war, löste sich weiter oben, sei es von der Mätzliwand selbst, sei es von einem oberhalb gelegenen Felsen, ein Stein ab, welcher den Kläger so unglücklich am Kopfe traf, daß ihm das Schädeldach gespalten wurde. In Folge dieser Verletzung ist der Kläger nach dem amtsärztlichen Gutachten lebenslänglich bedingt arbeitsunfähig geworden; die gewohnte (Stehen und Gehen erfordernde) Beschäftigung sei für ihn zur Unmöglichkeit geworden, während er vielleicht leichtere Handarbeit (wie z. B. Korbflechterei, Schnitzlerarbeit u. dergl.) wahrscheinlich werde verrichten können. Der Kläger verlangte vor den kantonalen Instanzen von der Beklagten, der Rigibahngesellschaft in Luzern, eine Entschädigung von 15,000 Fr. nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 20. April 1885, oder eine jährliche Rente von 1050 Fr. für ihn lebenslänglich und eventuell für den Fall seines frühern Todes für seine Frau und Kinder und zwar bis zum erfüllten siebenzehnten Altersjahre des jüngsten Kindes voll und nachher bis zum Tode der Frau im hälftigen Betrage, zahlbar vierteljährlich. Diese Klage wurde auf Art. 1 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes begründet. Die Beklagte, welche die Klage prinzipiell,

eventuell in quantitativer Beziehung bestritt, verkündete der Versicherungsgesellschaft La France industrielle, als ihr eventuell ersatzpflichtig, den Streit; letztere betheiligte sich an dem Rechtsstreite in erster Instanz nicht. Nachdem ihr indeß die Beklagte das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes Luzern (welches durch das angefochtene Urtheil des Obergerichtes [Fakt. A] einfach bestätigt worden ist) mitgetheilt hatte, mit der Erklärung, daß sie die Weiterziehung ihr anheimstelle, ergriff sie ihrerseits die Appellation an das kantonale Obergericht. rünglich keine 2. Gegen das zweitinstanzliche Urtheil hat u der beiden Hauptparteien, sondern nur die Litisdenunziatin der Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht erklärt. Die Litisdenunziatin ist indeß als hiezu befugt zu erachten. Denn wenn Art. 29 O.=G. erklärt, daß, — unter den dort angegebene Voraussetzungen, — das Recht zur Weiterziehung an das Bundesgericht „jeder Partei“ zustehe, so hat damit das Recht zur Einlegung des Rechtsmittels gewiß nicht auf die eigentlichen (Haupt=) Parteien beschränkt, sondern vielmehr auch den Nebenparteien, Intervenienten, u. s. w., welche berechtigt waren, vor den kantonalen Gerichten am Prozesse Theil zu nehmen und Anträge zu stellen, gewährt werden sollen. (Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XI S. 218.) Nun war aber die Litisdenunziatin nach Art. 282 u. ff. der luzernischen Civilprozeßordnung als vom Beklagten regressirte Partei unzweifelhaft berechtigt, am Prozesse als eine „mit dem Beklagten verbundene oder ihn vertretende Person“ Theil zu nehmen. Die Weiterziehung der Litisdenunziatin ist also zuläßig. Ebenso ist, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes (vergl. u. A. Entscheidungen IX S. 529), die erst heute erklärte Anschlußbeschwerde des Klägers statthaft. 3. In prinzipieller Beziehung ist bestritten, daß der Unfall, durch welchen der Kläger körperlich verletzt wurde, sich beim Baue einer Eisenbahn ereignet habe und daß derselbe auf ein Verschulden der beklagten Bahnunternehmung zurückzuführen sei. Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, auf welchen die Klage ausschließlich gestützt werde, treffe also nicht zu. Allein in beiden Richtungen ist der Angriff auf die vorinstanzliche Entscheidung unbegründet. Denn: a. Der Begriff des Eisenbahnbaues im Sinne des Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes umfaßt, wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat (vergl. Amtliche Sammlung VIII S. 334, X S. 133), nicht nur die zum Zwecke der erstmaligen Anlage einer Eisenbahn sondern auch die zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung einer bereits eröffneten Bahnlinie ausgeführten Bauarbeiten. Die Arbeit, bei welcher der Kläger verletzt wurde, aber war ohne Zweifel eine zum wecke der Erhaltung der Bahnlinie der Beklagten vorgenommene Bauarbeit. Die betreffende Felswand sollte zum Zwecke der Sicherung der Bahn durch bauliche Vorkehren, — die künstliche Loslösung der lockern Steine, gesäubert und durch diese Arbeit in einen, die Bahnlinie nicht mehr gefährdenden, Zustand gebracht werden. b. Ebenso ist nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, anzunehmen, daß ein, mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhange stehendes, Verschulden der beklagten Bahnunternehmung beziehungsweise ihrer technischen Beamten vorliege. Lie die Vorinstanz auf Grund des von ihr eingenommenen Augenscheins feststellt, war der verwitterte Zustand der Felsen bei der Unfallsstelle äußerlich erkennbar. Deßhalb und weil in dieser Gegend häufig Steine auf das Bahngleise heruntersielen, mußte die Stelle der Bauleitung der Beklagten als eine gefährliche bekannt sein und mußte diese sich sagen, daß die mit der Säuberung des Felsens beauftragten Arbeiter der Gefahr von Steinschlägen ausgesetzt seien. Sie war daher gewiß verpflichtet, zu Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gegen diese Gefahren mit äußerster Sorgfalt alle Vorichtsmaßregeln zu treffen, welche Erfahrung und Technik ihr an die Hand gaben,

während sie thatsächlich gar keine Sicherheitsvorkehrungen angeordnet hat. Sie führt nun freilich aus, es sei überhaupt nicht möglich gewesen, wirksame Schutzvorkehrungen zu treffen. Allein dies erscheint als unstichhaltig. Denn die

Vorinstanz führt, gestützt auf die Ergebnisse des Augenscheins in einer für das Bundesgericht verbindlichen Weise aus, daß, wenn es auch nicht möglich gewesen sein möge, absolut schützende Vorrichtungen anzubringen, doch relativ schützende Maßnahmen, wie das Anbringen einer Schirmwand, oder die Sicherung des einzelnen Arbeiters durch ein bewegliches Schirmdach, hätten getroffen werden können. Die Unterlassung aller und jeder Vorsichtsmaßregeln bei einer so eminent gefährlichen Arbeit muß also gewiß der Beklagten zum Verschulden angerechnet werden und es steht diese Unterlassung auch zweifellos mit dem Unfälle in kausalem Zusammenhange. Wenn heute noch geltend gemacht worden ist, daß der Kläger selbst das Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen nicht verlangt habe, so ist dies offenbar durchaus unerheblich. Die beklagte Bahnverwaltung war verpflichtet, von sich aus das Erforderliche und Thunliche zum Schutze ihrer Arbeiter anzuordnen, ohne erst Reklamationen derselben abzuwarten. 4. Ist somit prinzipiell die Klage in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz gutzuheißen, so ist auch in quantitativer Beziehung die vorinstanzliche Entscheidung unter Abweisung der Beschwerden beider Parteien, einfach zu bestätigen. Dabei ist vorerst zu bemerken, daß es sich heute nur um Festsetzung der Entschädigung für Minderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers handeln kann. Auf eine Entschädigung für Arzt- und Pflegekosten kann im gegenwärtigen Verfahren nicht erkannt werden, da der Vorderrichter den sachbezüglichen Anspruch des Klägers aus prozeßualischen Gründen, — weil ein daheriges Begehren im Klageschlusse nicht ausdrücklich gestellt und nicht in die Rechtsfrage aufgenommen sei, — nicht berücksichtigt hat. Hievon ausgegangen kann in der vorinstanzlichen Festsetzung des Quantitativs der Entschädigung ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden; es sind bei Feststellung der Entschädigung weder Momente berücksichtigt worden, die nach dem Gesetze nicht berücksichtigt werden dürfen, noch solche außer Acht gelassen, welche gesetzlich berücksichtigt werden müssen. Die gesprochene Entschädigung entspricht vielmehr den konkreten Verhältnissen, da die gesprochene Aversalsumme nach den Grundsätzen der Rentenanstalten eine lebenslängliche Rente von ungefähr der Hälfte des klägerischen Jahresverdienstes von circa 800 Fr. repräsentirt und nun wohl angenommen werden muß, die Arbeitsfähigkeit des Klägers sei dauernd um die Hälfte geschmälert. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerden beider Parteien sind abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 28. Mai 1886 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.